

Kleine Anfrage

der Abg. Renate Rastätter GRÜNE

und

Antwort

des Ministeriums für Ernährung und Ländlichen Raum

**Erweiterung des Industriegebiets Gölshausen – Gemarkung
Bretten
Umwandlung von Teilen des Rüdtwaldes im Naturpark
Stromberg-Heuchelberg**

Kleine Anfrage

Ich frage die Landesregierung:

1. Wie sollen die Ziele der Landesregierung, den dramatischen Flächenverbrauch in Baden-Württemberg einzudämmen in die zurzeit laufenden Verfahren zur Erweiterung des Industriegebiets Gölshausen – forstrechtliches Umwandlungsverfahren, Änderung des Regionalplanes – einbezogen werden?
2. Ist die Landesregierung dazu bereit, sich in diese Verfahren mit eigenen Stellungnahmen auf der Grundlage der Landesinitiativen zur Eindämmung des Flächenverbrauchs einzuschalten? Wenn ja, mit welchen Inhalten und Zielsetzungen? Wenn nein, warum nicht?
3. Ist der Landesregierung bekannt, dass in der Umgebung von Bretten insgesamt etwa 300 ha erschlossene Gewerbeflächen zur Verfügung stehen und wie will die Landesregierung sicherstellen, dass die in der gemeinsamen Erklärung vom 19. Oktober 2004 von den Partnern des Aktionsbündnisses „Flächen gewinnen in Baden-Württemberg“ unter der Federführung von Umweltminister Mappus, angestrebte „Intensivierung der interkommunalen und regionalen Zusammenarbeit“ in die genannten Verfahren einbezogen und berücksichtigt werden?
4. Ist der Landesregierung bekannt, dass im Rahmen einer Umweltverträglichkeitsstudie (UVS) bereits 2003 von der Stadt Bretten mehrere Standortalternativen für gewerbliche Entwicklungen untersucht wurden und der Standort Rüdtwald aus naturschutzfachlicher Sicht als der Schlechteste bewertet wurde?

5. Wie erklärt und bewertet die Landesregierung den Widerspruch, dass einerseits die Stadt Bretten dennoch dem Standort Rüdtwald Vorrang eingeräumt hat, um keine wertvolle landwirtschaftliche Vorrangflächen in Anspruch nehmen zu müssen, andererseits aber zur Kompensation des Eingriffs in ca. 22 ha Rüdtwald insgesamt 37,4 ha Ersatzaufforstungsflächen bereitgestellt werden müssen, die überwiegend ebenfalls aus hochwertigen landwirtschaftlichen Böden bestehen?
6. Wie beurteilt die Landesregierung die Gefahr, dass die Umweltbelange in ihrer Gesamtwürdigung durch die „Stückelung des Verfahrens“ Gewerbegebiet in mehrere Teilverfahren nicht angemessen bewertet und gewichtet werden und an welcher Stelle hält die Landesregierung es für zwingend erforderlich, dass eine Zusammenführung, Bewertung und Gewichtung der Ergebnisse der Einzelverfahren erfolgt?
7. Gibt es besondere rechtliche Voraussetzungen für Eingriffe in die Kultur- und Naturlandschaft von Naturparks und hält die Landesregierung es für vertretbar, für die Abholzung von 22 ha des Rüdtwaldes die Naturparkverordnung zu ändern?
8. Welche Position vertritt die Naturparkverwaltung zur Gewerbegebietsausweisung und wird die Stellungnahme der Naturparkverwaltung in den laufenden Verfahren gleichberechtigt berücksichtigt?
9. Welcher konkrete Handlungsdruck besteht in Bretten zur Neuausweisung von Gewerbeflächen, liegt eine aktuelle seriöse Gewerbeflächenprognose vor und ist die Landesregierung bereit, eine regionale Gewerbeflächenprognose einzufordern?
10. Hält die Landesregierung es für möglich, dass auf den vorgesehenen Ausgleichsflächen für die Abholzung mit hinreichender Sicherheit die gleiche ökologische Wertigkeit der Flora und Fauna erreicht werden kann, welche Entwicklungsmaßnahmen müssten dazu ergriffen werden und mit welchem Entwicklungszeitraum müsste gerechnet werden?

05. 01. 2005

Rastätter GRÜNE

Begründung

Inzwischen ist es auch ein erklärtes Ziel der Landesregierung, den dramatischen Flächenverbrauch in Baden-Württemberg einzudämmen. Die Instrumente hierzu sind die Festlegungen des Umweltplanes, die ressortübergreifende Initiative der ehemaligen Minister Müller und Döring, sowie die gemeinsame Erklärung des Aktionsbündnisses „Flächen gewinnen in Baden-Württemberg“ vom 19. Oktober 2004 unter der Federführung von Umweltminister Mappus. Darüber hinaus gibt es noch eine Reihe von rechtlichen Vorgaben. Die Wirksamkeit dieser Instrumente wird davon abhängen, inwieweit die Landesregierung dazu bereit ist, sie bei konkreten Genehmigungsverfahren auch anzuwenden.

Nach Auffassung der Bürgerinitiative Rüdtwald, einem Zusammenschluss von regionalen Naturschutzorganisationen, darf bei konsequenter Anwendung der rechtlichen Instrumentarien keine Genehmigung zur Teilabholzung von 22 ha Rüdtwald zugunsten eines Gewerbegebiets durch die Forstverwaltung erteilt werden. Ich teile die Auffassung der Bürgerinitiative, dass der

Antrag stellenden Stadt Bretten aus Gründen des Schutzes der Natur und der natürlichen Lebensgrundlagen (GG und Landesverfassung) sowie aus Klimaschutzgründen Alternativen zur Teilabholzung vorgeschlagen werden müssen.

Nach dem Landesforstprogramm Baden-Württemberg ist die Zerschneidung und Umwandlung von Wald nicht zulässig, es sei denn es handelt sich um unabwendbare Interessen. Nach meiner Kenntnis ist diese Voraussetzung in Bretten in keiner Weise gegeben. Das neue Gewerbegebiet, für das 22 ha Wald im Naturpark abgeholzt werden sollen, umfasst insgesamt 24,3 ha. Gleichzeitig stehen in der Umgebung von Bretten 300 ha erschlossene Gewerbeflächen zur Verfügung. Eine interkommunale Zusammenarbeit ist nicht nur aus ökologischen Gründen, sondern auch aus ökonomischen Gründen, nämlich um Synergieeffekte zu erzeugen, sinnvoll. Außerdem sind offenbar noch Alternativflächen in Bretten vorhanden, deren Erschließung als Gewerbegebiete eine geringere Belastung der Natur und des Klimas nach sich zöge. Damit kann auch dem Argument der Stadt Bretten widersprochen werden, dass für die Sicherung und Neuschaffung von Arbeitsplätzen die Abholzung des Rüdtwaldes unverzichtbar sei.

Zur Kompensation der 22 ha Waldfläche fordert die Forstverwaltung insgesamt 37,4 ha Ersatzaufforstflächen. Diese sind überwiegend auf hochwertigen landwirtschaftlichen Böden, die als traditionelle Kulturlandschaft dringend erhalten werden müssen. Bereits in den vergangenen Jahren sind durch die Brettener Siedlungspolitik 160 ha landwirtschaftlicher Nutzfläche verloren gegangen. Klar ist auch, dass es Jahrzehnte dauern wird, bis durch eine Wiederaufforstung eine vergleichbare Klimaschutzfunktion entsteht.

Und schließlich, der Rüdtwald gehört zum Naturpark Stromberg-Heuchelberg. Es ist kontraproduktiv für die Glaubwürdigkeit der Politik, wenn erst nach langem Bemühen ein Naturpark ausgewiesen wurde und dieser dann in einer Art Salamtaktik scheibchenweise wieder zerstört wird.

Antwort*)

Mit Schreiben vom 7. Februar 2005 Nr. Z(51)–0141.5/268 F beantwortet das Ministerium für Ernährung und Ländlichen Raum im Einvernehmen mit dem Ministerium für Umwelt und Verkehr, dem Wirtschaftsministerium und dem Innenministerium die Kleine Anfrage wie folgt:

1. *Wie sollen die Ziele der Landesregierung, den dramatischen Flächenverbrauch in Baden-Württemberg einzudämmen in die zurzeit laufenden Verfahren zur Erweiterung des Industriegebiets Gölshausen – forstrechtlisches Umwandlungsverfahren, Änderung des Regionalplanes – einbezogen werden?*
2. *Ist die Landesregierung dazu bereit, sich in diese Verfahren mit eigenen Stellungnahmen auf der Grundlage der Landesinitiativen zur Eindämmung des Flächenverbrauchs einzuschalten? Wenn ja, mit welchen Inhalten und Zielsetzungen? Wenn nein, warum nicht?*

Zu 1. und 2.:

Das Anliegen der Landesregierung, den Flächenverbrauch in Baden-Württemberg zu reduzieren, ist in verschiedenen Zielen und Grundsätzen der Raumordnung des Landesentwicklungsplanes (LEP 2002) formuliert. Am

*) Nach Ablauf der Drei-Wochen-Frist eingegangen.

Landesentwicklungsplan, der durch Rechtsverordnung der Landesregierung vom 23. Juli 2002 für verbindlich erklärt wurde, sind sowohl die Regionalplanung als auch die kommunale Bauleitplanung auszurichten. Damit finden die genannten Ziele und Grundsätze der Raumordnung nach Maßgabe der einschlägigen gesetzlichen Vorgaben Eingang in die laufenden Verfahren und sind von den jeweils zuständigen Behörden und Gremien zu beachten und zu berücksichtigen.

Dies gilt gerade auch für das Verfahren zur Änderung des Regionalplans, ohne dessen Abschluss von z. B. forstrechtlichen Genehmigungen aus Rechtsgründen kein Gebrauch gemacht werden könnte. Ob und in welchem Umfang der Regionalplan des Regionalverbandes Mittlerer Oberrhein geändert wird, ist derzeit noch offen.

Nach Mitteilung des Regionalverbandes Mittlerer Oberrhein liegen allerdings wichtige Gründe vor, welche die Einleitung des Regionalplanänderungsverfahrens rechtfertigen, wobei die Festlegungen des Regionalplans zur Siedlungsstruktur, zur Freiraumstruktur und zur Infrastruktur insgesamt unangetastet bleiben würden. Es handelt sich um eine punktuelle Änderung des Regionalplans.

Ein gesonderter Verfahrenseintritt ist nicht erforderlich. Die berührten Landesbehörden sind bereits nach dem Landesplanungsgesetz bei Verfahren zur Änderung des Regionalplans zu beteiligen, insbesondere das Regierungspräsidium und das Wirtschaftsministerium als oberste Raumordnungs- und Landesplanungsbehörde. Im Übrigen bedarf die Änderung des Regionalplans der Genehmigung des Wirtschaftsministeriums.

3. Ist der Landesregierung bekannt, dass in der Umgebung von Bretten insgesamt etwa 300 ha erschlossene Gewerbeflächen zur Verfügung stehen und wie will die Landesregierung sicherstellen, dass die in der gemeinsamen Erklärung vom 19. Oktober 2004 von den Partnern des Aktionsbündnisses „Flächen gewinnen in Baden-Württemberg“ unter der Federführung von Umweltminister Mappus angestrebte „Intensivierung der interkommunalen und regionalen Zusammenarbeit“ in die genannten Verfahren einbezogen und berücksichtigt wird?

Zu 3.:

Die Stadt Bretten hat knapp 30.000 Einwohner und ist im Landesentwicklungsplan als Mittelzentrum ausgewiesen. Im Regionalplan Mittlerer Oberrhein ist ihr die Funktion als „Siedlungsbereich“ und als „Schwerpunkt für Industrie, Gewerbe und gewerblich orientierte Dienstleistungen“ zugeordnet.

Die in Bretten derzeit vorhandenen Gewerbeflächen werden weitgehend genutzt; Flächenreserven sind nur noch in geringem Umfang vorhanden. Im Hinblick auf die Ausweisung von Bauflächen – insbesondere auch gewerblichen Bauflächen – war die Stadt Bretten in der Vergangenheit eher zurückhaltend. Sie hat sich in besonderem Maße um die Entflechtung vorhandener Gemengelage von Gewerbe und Wohnen und die Reaktivierung und Wiedernutzung freiwerdender Flächen bemüht.

Da im Umfeld von Bretten Gewerbeflächen bereitstehen oder deren Ausweisung sich in Vorbereitung befindet, soll insbesondere das Ziel der Intensivierung der interkommunalen und interregionalen Zusammenarbeit, das im Rahmen des Aktionsbündnisses „Flächen gewinnen in Baden-Württemberg“ neben anderen Aspekten der effizienten Flächennutzung besonders betont wird, bei der Entwicklung und Bereitstellung eines bedarfsgerechten Angebots von Gewerbeflächen verfolgt werden. Diesen Aspekt haben der Regio-

nalverband Mittlerer Oberrhein und das Regierungspräsidium Karlsruhe im Rahmen der Beteiligung an der hier angesprochenen kommunalen Planung wiederholt betont.

4. Ist der Landesregierung bekannt, dass im Rahmen einer Umweltverträglichkeitsstudie (UVS) bereits 2003 von der Stadt Bretten mehrere Standortalternativen für gewerbliche Entwicklungen untersucht wurden und der Standort Rüdtswald aus naturschutzfachlicher Sicht als der Schlechteste bewertet wurde?

Zu 4.:

Im Rahmen einer Umweltverträglichkeitsstudie (UVS) wurden von der Stadt Bretten im Jahr 2003 drei Standorte (Rüdtswald, Schwarzerdhof und Diedelsheimer Dreieck) untersucht und bewertet. Gegenstand der Untersuchung waren dabei ausschließlich naturschutzfachliche Kriterien bzw. die weiteren Schutzgüter nach dem Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz (UVPG).

In den vorliegenden Untersuchungen wurde zwar deutlich, dass der Standort Rüdtswald unter ökologischen Aspekten nicht die günstigste Lösung darstellt (UVS „Gewerbeentwicklung in Bretten“, 05/2003). Gleichwohl weist die Variante nach Auffassung der Stadt Bretten unter städtebaulichen und infrastrukturellen Aspekten Vorteile gegenüber den anderen Standortalternativen auf.

Im Bereich des von der Stadt Bretten zur Entwicklung vorgesehenen Standortes Rüdtswald werden nun im Rahmen der Regionalplanänderung, der Bauleitplanung und der Waldumwandlungserklärung verschiedene Abgrenzungen eines möglichen Gewerbegebietes und damit verschiedene Varianten auch unter dem Aspekt der Vermeidung nachteiliger Umweltauswirkungen untersucht.

5. Wie erklärt und bewertet die Landesregierung den Widerspruch, dass einerseits die Stadt Bretten dennoch dem Standort Rüdtswald Vorrang eingeräumt hat, um keine wertvolle landwirtschaftliche Vorrangflächen in Anspruch nehmen zu müssen, andererseits aber zur Kompensation des Eingriffs in ca. 22 ha Rüdtswald insgesamt 37,4 ha Ersatzaufforstungsflächen bereitgestellt werden müssen, die überwiegend ebenfalls aus hochwertigen landwirtschaftlichen Böden bestehen?

Zu 5.:

Die Erhaltung fruchtbarer Böden und die Freihaltung von wertvollen landwirtschaftlichen Böden ist gemäß Umweltplan und Landesentwicklungsplan 2002 Baden-Württemberg ein wesentliches Anliegen der Landesregierung. Unter dieser Maßgabe ist daher anzustreben, die Inanspruchnahme von Böden für Siedlungs- und Verkehrszwecke auf weniger wertvolle Böden zu lenken. Aus der Sicht des Bodenschutzes werden durch eine Umwandlung von landwirtschaftlich genutzten Flächen mit geringerer landwirtschaftlicher Wertigkeit trotz des Verlustes landwirtschaftlicher Nutzungsmöglichkeiten besonders leistungsfähige Böden erhalten und von Überbauung freigehalten. Naturschutzrechtliche und forstrechtliche Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen auf besonders leistungsfähigen Böden für die landwirtschaftliche Nutzung sollten jedoch aus agrarstrukturellen Gründen mit Augenmaß und gebührender Sorgfalt geregelt werden.

6. Wie beurteilt die Landesregierung die Gefahr, dass die Umweltbelange in ihrer Gesamtwürdigung durch die „Stückelung des Verfahrens“ Gewerbegebiet in mehrere Teilverfahren nicht angemessen bewertet und gewichtet werden und an welcher Stelle hält die Landesregierung es für zwingend erforderlich, dass eine Zusammenführung, Bewertung und Gewichtung der Ergebnisse der Einzelverfahren erfolgt?

Zu 6.:

Für die vorgesehene Ausweisung von gewerblichen Bauflächen im Bereich Rüdtwald sind die nachfolgend genannten Verfahren erforderlich:

- Änderung des Regionalplans Mittlerer Oberrhein in Bezug auf die vorgesehene gewerbliche Baufläche selbst und in Bezug auf die vorgesehenen Aufforstungsmaßnahmen auf bisher als landwirtschaftlicher Vorrangbereich der Stufe 1 ausgewiesenen Flächen
- Änderung des Flächennutzungsplans der Verwaltungsgemeinschaft Bretten
- Aufstellung eines Bebauungsplans durch die Stadt Bretten
- Waldumwandlungserklärung der Forstverwaltung
- Änderung der Verordnung des Regierungspräsidiums Stuttgart zum Naturpark Stromberg-Heuchelberg.

In den genannten Verfahren sind die Umweltbelange im Rahmen einer umfassenden Umweltprüfung sowie alle anderen von der Planung berührten Belange nach den jeweiligen gesetzlichen Vorgaben zu berücksichtigen. Die zeitlich teilweise parallel laufenden Verfahren mit verschiedenen Akteuren (z. B. Regionalverband Mittlerer Oberrhein, Stadt Bretten, Forstverwaltung) stellen sicher, dass alle relevanten Aspekte angesprochen und entsprechend berücksichtigt werden können. Zur Koordination der verschiedenen Verfahren fanden bereits mehrere Besprechungen zwischen der Stadt Bretten und den Verfahrensbeteiligten statt, die auch die Abstimmung der für die Verfahren notwendigen Unterlagen sowie eine Gesamtbetrachtung der Planung sicherstellen sollen.

Die Beachtung der geltenden Rechtsvorschriften wird durch die Prüfung anderer Stellen sichergestellt. So bedürfen die Änderung des Regionalplans der Genehmigung des Wirtschaftsministeriums, die Änderung des Flächennutzungsplans einer Genehmigung des Regierungspräsidiums Karlsruhe, die Waldumwandlungserklärung einer Entscheidung der Körperschaftsforstdirektion Freiburg und die Änderung der Naturparkverordnung Stromberg-Heuchelberg einer Entscheidung des Regierungspräsidiums Stuttgart.

Da bisher noch keines der genannten Verfahren abgeschlossen wurde, bleibt deren Ausgang abzuwarten.

7. Gibt es besondere rechtliche Voraussetzungen für Eingriffe in die Kultur- und Naturlandschaft von Naturparks und hält die Landesregierung es für vertretbar, für die Abholzung von 22 ha des Rüdtwaldes die Naturparkverordnung zu ändern?

Zu 7.:

Für Eingriffe in die Kultur- und Naturlandschaft von Naturparks gelten neben den Vorgaben des Naturschutzgesetzes (NatSchG) die speziellen Maßgaben der Naturparkverordnung.

Die geltende Naturparkverordnung steht der Erweiterung des Industriegebiets Gölshausen entgegen, da der Bebauungsplan der Verordnung als höherrangigem Recht nicht widersprechen darf. Das geplante Vorhaben erfordert eine Rücknahme der Außengrenze des Naturparks, die nur durch eine Änderung der Naturparkverordnung Stromberg-Heuchelberg möglich ist. Die betroffenen Flächen wären aus dem Naturpark herauszunehmen. Für die Änderung der Naturparkverordnung ist das Verfahren nach § 59 Abs. 6 NatSchG einzuhalten.

Materiell setzt die Änderung der Naturparkverordnung, wie jede Normsetzung, eine Abwägung aller Interessen im konkreten Einzelfall durch das Regierungspräsidium Stuttgart als Normgeber voraus. Sie ist möglich, wenn die für die Erweiterung des Industriegebietes an dieser Stelle sprechenden Interessen die Belange überwiegen, die für die Beibehaltung der Naturparkausweisung sprechen. Die Landesregierung kann und darf diese Abwägung nicht selbst vornehmen. Sie kann sich daher auch nicht zur Vertretbarkeit äußern.

8. Welche Position vertritt die Naturparkverwaltung zur Gewerbegebietsausweisung und wird die Stellungnahme der Naturparkverwaltung in den laufenden Verfahren gleichberechtigt berücksichtigt?

Zu 8.:

Der Naturpark wurde im forstrechtlichen Verfahren im Rahmen der Anhörung der Träger öffentlicher Belange beteiligt, hat aber von der Möglichkeit einer Stellungnahme keinen Gebrauch gemacht. Insofern liegen keine Kenntnisse über die Position des Naturparks in dieser Angelegenheit vor.

9. Welcher konkrete Handlungsdruck besteht in Bretten zur Neuausweisung von Gewerbeflächen, liegt eine aktuelle seriöse Gewerbeflächenprognose vor und ist die Landesregierung bereit, eine regionale Gewerbeflächenprognose einzufordern?

Zu 9.:

Vor dem Hintergrund von aktuellem Erweiterungs- und Verlagerungsbedarf von ansässigen Firmen als auch von aktuellen Anfragen für Neuansiedlungen von Firmen mit größerem Platzbedarf erscheint die grundsätzliche Forderung der Stadt zur Erweiterung des Gewerbe- und Industriegebiets Gölshausen nachvollziehbar. Eine abschließende Beurteilung und Entscheidung muss den anstehenden Verfahren vorbehalten bleiben. Für die nun zur Regionalplanänderung beantragte Fläche wurde der Bedarf nach Ansicht des Regionalverbandes plausibel begründet. Im Übrigen wird auf die Antwort zu Nr. 3 verwiesen.

10. Hält die Landesregierung es für möglich, dass auf den vorgesehenen Ausgleichsflächen für die Abholzung mit hinreichender Sicherheit die gleiche ökologische Wertigkeit der Flora und Fauna erreicht werden kann, welche Entwicklungsmaßnahmen müssten dazu ergriffen werden und mit welchem Entwicklungszeitraum müsste gerechnet werden?

Zu 10.:

Da das forstrechtliche Verfahren noch nicht abgeschlossen ist, stehen derzeit weder der endgültige Flächenumfang der Aufforstungsflächen, noch deren exakte Lage fest. Grundsätzlich ist es aber möglich, die mit einer Waldumwandlung einhergehenden Beeinträchtigungen der Schutz- und Erholungsfunktion des Waldes durch Ersatzaufforstungen auszugleichen. Da Aufforstungen innerhalb des üblichen Betrachtungszeitraumes von 25 Jahren die

Funktionen älterer Wälder nicht in vollem Umfang übernehmen können, ist zu prüfen, ob dieses Defizit durch eine Aufforstungsfläche, die größer als die Eingriffsfläche ist, oder – bei geeigneten Voraussetzungen – auch durch Aufwertungsmaßnahmen in bestehenden Wäldern ausgeglichen werden kann.

Stächele
Minister für Ernährung und Ländlichen Raum